

Stadt Dübendorf

Stadtrat

Öffentlicher Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf Dübendorf“, Teilrevision kommunale Nutzungsplanung und Waldabstandslinienplan Genehmigung

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 1302/15 vom 8. September 2015 verfügt:

Der Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf Dübendorf“, welcher der Gemeinderat Dübendorf mit Beschluss vom 4. Mai 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (i.Z. mit dem Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf Dübendorf“), welche der Gemeinderat Dübendorf mit Beschluss vom 4. Mai 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Der Waldabstandslinienplan Nr. 5 (i.Z. mit dem Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf Dübendorf“), welcher der Gemeinderat Dübendorf mit Beschluss vom 4. Mai 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten liegen während der Rekursfrist vom 18. September 2015 bis 19. Oktober 2015 im Stadthaus Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, bei der Stadtplanung (Büro 211/212) auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten des Stadthauses eingesehen werden. Sie sind auch auf der Internetseite <http://www.duebendorf.ch> unter „Aktuelles“ verfügbar.

Dübendorf, 18. September 2015

Stadtrat

